

Lebensmittelkennzeichnung nach der EU-Verbraucherinformationsverordnung Nr. 1169/2011

Geltungsbereich & Fristen

Die EU-Verbraucherinformationsverordnung (LMIV) gilt seit Ende 2014 unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten und ersetzt die bis dahin in Österreich geltenden Vorschriften der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) und der Nährwertkennzeichnungsverordnung (NWKV).

Die Bestimmungen zur Herkunftsbezeichnung bei frischem, gekühltem oder gefrorenem Fleisch von Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel gelten seit dem 1. April 2015 (geregelt in der DVO (EU) Nr. 1337/2013); die Verpflichtung zur Angabe der Nährwert-Kennzeichnung gilt seit 13.12.2016.

- Die Verordnung gilt für Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der Lebensmittelkette, sofern deren Tätigkeiten die Bereitstellung von Information über Lebensmittel an die Verbraucher betreffen.
- Sie gilt für alle Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind, einschließlich Lebensmitteln, die von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, sowie für Lebensmittel, die für die Lieferung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind.
- Jedem dieser Lebensmittel (verpackt oder unverpackt) sind die durch die Verordnung vorgeschriebenen Informationen beizufügen.
- Die LMIV ist auch auf Fernabsatz (Artikel 14) anzuwenden.

Verantwortlichkeiten (vgl. Artikel 8)

Verantwortlich für die Bereitstellung und die Richtigkeit der Information über ein Lebensmittel ist grundsätzlich der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der Europäischen Union (EU) niedergelassen ist, der Importeur, der das Lebensmittel in die EU einführt.

ABER: Alle Lebensmittelunternehmer müssen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen die Einhaltung der für ihre Tätigkeiten relevanten Anforderungen des EU-Lebensmittelinformationsrechts und der nationalen Rechtsvorschriften sicherstellen und die Einhaltung dieser Vorschriften prüfen.

Die Lebensmittelunternehmer haben auch sicherzustellen, dass Informationen über nicht vorverpackte Lebensmittel, die für die Abgabe an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind, den nachgelagerten Stufen übermittelt werden, damit erforderlichenfalls die verpflichtenden Informationen an den Endverbraucher weitergegeben können.

Auch in folgenden Fällen ist die Weitergabe der verpflichtenden Informationen sicherzustellen:

- wenn vorverpackte Lebensmittel für den Endverbraucher bestimmt sind, aber an eine dem Verkauf an den Endverbraucher vorangehende Vermarktungsstufe geliefert werden,
- wenn vorverpackte Lebensmittel für die Abgabe an Anbieter von Gemeinschafts-Verpflegung bestimmt sind, um dort zubereitet oder verarbeitet zu werden.

In diesen Fällen hat die Weitergabe der Informationen über die Umverpackung oder auf einem mit ihr verbundenen Etikett, oder auf beiliegenden oder vor der Lieferung übermittelten Handelspapieren zu erfolgen.

Weiters ist sicherzustellen, dass die Bezeichnung des Lebensmittels, das Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum, allfällige Lager- oder Verwendungshinweise sowie Name und Anschrift des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers auch auf der Außenverpackung aufscheinen, in der die vorverpackten Lebensmittel vermarktet werden.

Verpflichtende Informationen über Lebensmittel (vgl. Artikel 9)

Die LMIV sieht folgende verpflichtende Angaben für vorverpackte Lebensmittel vor:

- die Bezeichnung des Lebensmittels;
- das Verzeichnis der Zutaten;
- alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen; [Anm.: in weiterer Folge im Text als „Allergene“ oder „allergene Zutaten“ bezeichnet.]
- die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten;
- die Nettofüllmenge des Lebensmittels;
- das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum;
- gegebenenfalls besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung;
- der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers;
- das Ursprungsland oder der Herkunftsort, wo dies nach Artikel 26 vorgesehen ist;
- eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden;
- für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent;
- eine Nährwertdeklaration.

Für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln sind weitere Angaben verpflichtend (vgl. Anhang III).

Ausnahmen von einzelnen verpflichtenden Angaben sind vorgesehen für:

- zur Wiederverwendung bestimmte Glasflaschen;
- Verpackungen oder Behältnisse, deren größte Oberfläche weniger als 10cm² beträgt;
- Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent;
- Eine Liste von Lebensmitteln, die von der Verpflichtung zur Nährwertdeklaration ausgenommen sind.

Die verpflichtenden Informationen gemäß der Verordnung müssen bei allen Lebensmitteln verfügbar und leicht zugänglich sein. Sie sind an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft anzubringen, und dürfen in keiner Weise durch andere Angaben verdeckt oder getrennt werden.

Bei vorverpackten Lebensmitteln sind die verpflichtenden Informationen direkt auf der Verpackung oder auf einem daran befestigten Etikett anzubringen.

Für nicht vorverpackte Lebensmittel ist nach der LMIV nur die Angabe der allergenen Zutaten gemäß Anhang II verpflichtend. Über die Art der Angabe und Darstellung können die Mitgliedsstaaten nationale Vorschriften erlassen. Ebenso über zusätzliche verpflichtende Informationen.

Fernabsatz (vgl. Artikel 14)

Die LMIV ist auch auf Fernabsatz anzuwenden:

- Vorverpackte Lebensmittel:
 - Die verpflichtenden Informationen abgesehen vom Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatum müssen schon vor Abschluss des Kaufvertrages verfügbar sein und
 - auf dem Medium des Fernabsatzgeschäftes (z.B. Homepage, Katalog) erscheinen oder durch andere geeignete Mittel bereitgestellt werden ohne den Verbrauchern jedoch zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen.
 - Zum Zeitpunkt der Lieferung müssen alle verpflichtenden Angaben verfügbar sein.
- Für nicht vorverpackte Lebensmittel sind die dafür vorgesehenen verpflichtenden Angaben ebenso verfügbar zu machen.

Für Lebensmittel, die in Automaten oder automatisierten Anlagen zum Verkauf angeboten werden, müssen alle verpflichtenden Angaben zum Zeitpunkt der Lieferung (Ausgabe) verfügbar sein.

Erläuterungen einzelner neuer Bestimmungen

Mindestschriftgröße (vgl. Artikel 13 Absatz 2-3)

Die verpflichtenden Angaben, wenn sie auf der Packung oder dem daran befestigten Etikett gemacht werden, haben nun in einer Schriftgröße in Höhe von mindestens 1,2 mm des kleinen „x“ zu erfolgen.

Ausnahme:

Bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 80 cm² beträgt, darf die Schriftgröße eine x-Höhe von 0,9 mm nicht unterschreiten.

Sichtfeldregelung (vgl. Artikel 13 Absatz 5)

Im gleichen Sichtfeld erscheinen müssen folgenden Angaben: Bezeichnung des Lebensmittels, Nettofüllmenge, und bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des Alkoholgehalts. Ausnahmen davon gibt es für zur Wiederverwendung bestimmte Glasflaschen, die eine nicht entfernbare Aufschrift tragen, sowie für Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt.

Kennzeichnung der Allergene bei verpackten Lebensmitteln (vgl. Artikel 21)

Im Zutatenverzeichnis sind die allergenen Zutaten/Inhaltsstoffe gemäß Anhang II der Verordnung unter genauer Bezugnahme auf die dort angeführte Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses anzugeben, und mittels eines anderen Schriftsatzes von dem Rest des Zutatenverzeichnisses eindeutig hervorzuheben, z.B. durch Schriftart, Schriftstil oder Hintergrundfarbe.

Allergeninformation bei nicht vorverpackten Lebensmitteln (vgl. Artikel 44)

Mit der LMIV wird die verpflichtende Angabe der Allergene auch auf nicht vorverpackte Lebensmittel ausgedehnt (z.B. etwa in der Feinkosttheke im Supermarkt, aber auch in Restaurants oder Kantinen). Zur Art der Angabe und Darstellung können die Mitgliedsstaaten nationale Vorschriften erlassen - so geschehen in Österreich durch die Allergeninformationsverordnung. Weitere Informationen finden Sie [hier](#). Die betroffenen Lebensmittelunternehmer müssen in der Lage sein, dem Endverbraucher die Information über die in den offen angebotenen Produkten enthaltenen allergenen Zutaten/Inhaltsstoffe gemäß Anhang II zu übermitteln.

Kennzeichnung von Nano-Materialien (vgl. Artikel 18 Absatz 3)

Zutaten, die in Form technisch hergestellter Nanomaterialien vorhanden sind, müssen im Zutatenverzeichnis nachfolgend auf die Bezeichnung mit dem in Klammer gesetzten Wort „Nano“ gekennzeichnet werden.

Angabe des Datums des Einfrierens (vgl. Anhang III und Anhang X)

Bei eingefrorenem Fleisch, eingefrorenen Fleischzubereitungen und eingefrorenen unverarbeiteten Fischereierzeugnissen muss zusätzlich zum Mindesthaltbarkeitsdatum auch das Datum, an dem die Ware (erstmals) eingefroren wurde, angegeben werden.

Herkunftsangabe (vgl. Artikel 26)

Seit 2015 ist eine Herkunftsbezeichnung auch für frisches, gekühltes oder gefrorenes Fleisch von Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel, egal ob mit Ursprung in oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, erforderlich. Die konkreten Umsetzungsvorschriften wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 festgelegt und gelten seit dem **1. April 2015**.

Eine Herkunftsangabe ist dann verpflichtend, falls ohne diese Angabe eine Irreführung der Verbraucher über das tatsächliche Ursprungsland/den Herkunftsort möglich wäre. Dies gilt insbesondere dann, wenn die dem Lebensmittel beigefügten Informationen oder das Etikett insgesamt den Eindruck erwecken würden, das Lebensmittel komme aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort.

Zusätzlich sieht die Verordnung vor, dass auch zur Herkunft der primären Zutat eine Angabe zu machen ist, wenn das Ursprungsland/der Herkunftsort eines Lebensmittels angegeben ist, und dieses/dieser nicht mit dem Ursprungsland/Herkunftsort der primären Zutat identisch ist. In dem Fall

- a) ist auch das Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat anzugeben oder
- b) anzugeben, dass die primäre Zutat aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort kommt als das Lebensmittel.

Die konkrete [Durchführungsverordnung EU 2018/775](#) und tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Darüber hinaus wird zurzeit auch eine mögliche verpflichtende Herkunftskennzeichnung für noch nicht erfasste Arten von Fleisch, Milch, Milch als Zutat in Milchprodukten, unverarbeitete Lebensmittel, Erzeugnisse aus einer Zutat, Zutaten, die über 50% eines Lebensmittels ausmachen, diskutiert.

Verschärfter Täuschungs- und Irreführungsschutz (vgl. Artikel 7 sowie Anhang VI)

Ein Anliegen der LMIV ist es, den Verbraucher vor irreführenden und täuschenden Angaben zu schützen. Die Anforderungen an Informationen, die über Lebensmittel bereitgestellt werden, wurden daher verschärft.

So ist es nach der Verordnung etwa nicht mehr zulässig, mittels Abbildung oder Produktbezeichnung das Vorhandensein eines bestimmten Lebensmittels oder einer Zutat zu suggerieren, wenn in dem Produkt ein von Natur aus vorhandener Bestandteil oder die normalerweise verwendete Zutat durch einen anderen ersetzt wurde. In diesem Fall muss die Kennzeichnung - zusätzlich zum Zutatenverzeichnis - mit einer deutlichen Angabe des Bestandteils oder der Zutat versehen sein, der/die für die teilweise oder vollständige Ersetzung verwendet wurde. Diese Angabe hat

- in unmittelbarer Nähe zum Produktnamen zu erfolgen und
- in einer Schriftgröße, deren x-Höhe mindestens 75% der x-Höhe des Produktnamens beträgt und die nicht kleiner als die Mindestschriftgröße sein darf.

Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen und Fischereierzeugnisse, die aus verschiedenen Stücken bestehen, aber den Anschein erwecken könnten es handle sich um ein gewachsenes Stück Fleisch oder Fisch, müssen den Hinweis „aus Fleischstücken zusammengefügt“ bzw. „aus Fischstücken zusammengefügt“ tragen.

Der erweiterte Irreführungsschutz gilt auch für die Aufmachung von Lebensmitteln (insbesondere ihre Form, ihr Aussehen oder ihre Verpackung, die verwendeten Verpackungsmaterialien, die Art ihrer Anordnung und den Rahmen ihrer Darbietung) sowie auch für Werbung.

Verpflichtende Nährwertdeklaration (vgl. Artikel 30-35)

Die LMIV sieht seit 13.12.2016 eine verpflichtende Nährwertkennzeichnung vor.

Die verpflichtende Nährwertdeklaration hat folgende Angaben zu enthalten:

- Brennwert (Energie)
- die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz.

Die Nährwertdeklaration kann um einen oder mehrere der nachfolgenden Stoffe ergänzt werden:

- einfach ungesättigte Fettsäuren
- mehrfach ungesättigte Fettsäuren
- mehrwertige Alkohole
- Stärke
- Ballaststoffe
- in ausreichenden Mengen vorhandene Vitamine oder Mineralstoffe gemäß Anhang XIII Teil A.

Die Werte sind je 100g oder je 100ml anzugeben.

Alle Details zur Nährwertkennzeichnung finden Sie in unserem [Merkblatt „Nährwertdeklaration“](#).

Die Nährwertangaben müssen im selben Sichtfeld, als Ganzes, übersichtlich, gegebenenfalls in der vorgegebenen Reihenfolge gemäß Anhang XV, und sofern genügend Platz vorhanden, in Tabellenform angeführt werden. Bei Platzmangel können sie hintereinander aufgeführt werden.

Darstellung der Nährwertdeklaration gemäß Anhang XV:

Energie	KJ/kcal
Fett	g
davon:	
- gesättigte Fettsäuren	g
- einfach ungesättigte Fettsäuren	g
- mehrfach ungesättigte Fettsäuren	g
Kohlenhydrate	g
davon:	
- Zucker	g
- mehrwertige Alkohole	g
- Stärke	g
Ballaststoffe	g
Eiweiß	g
Salz	g
Vitamine und Mineralstoffe	siehe Anhang XIII Teil A Nr. 1 angegebene Maßeinheiten

Bei Deklaration der Vitamine und Mineralstoffe ist zusätzlich auch die Angabe als Prozentsatz der jeweils im Anhang festgelegten Referenzmenge im Verhältnis zu 100g oder 100ml auszudrücken (siehe Anhang XIII Teil A).

Lebensmittel, die von der verpflichtenden Nährwertdeklaration ausgenommen sind:

- Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent;
- Verpackungen oder Behältnisse, deren größte Oberfläche weniger als 10cm² beträgt;
- Lebensmittel gemäß Anhang V:
 1. unverarbeitete Erzeugnisse, die nur aus einer Zutat oder Zutatengruppe bestehen;
 2. verarbeitete Erzeugnisse, die lediglich einer Reifungsbehandlung unterzogen wurden und die nur aus einer Zutat oder Zutatengruppe bestehen;
 3. für den menschlichen Gebrauch bestimmtes Wasser, auch solches, dem lediglich Kohlendioxid und/oder Aromen zugesetzt wurden;
 4. Kräuter, Gewürze oder Mischungen daraus;
 5. Salz und Salzsubstitute;
 6. Tafelsüßen;
 7. Erzeugnisse im Sinne der Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorien-Extrakte, ganze oder gemahlene Kaffeebohnen und ganze oder gemahlene entkoffeinierte Kaffeebohnen;
 8. Kräuter- oder Früchtetees, Tee, entkoffeinierter Tee, Instant- oder löslicher Tee oder Teeextrakt, entkoffeinierter Instant- oder löslicher Tee oder Teeextrakt ohne Zusatz weiterer Zutaten als Aromen, die den Nährwert des Tees nicht verändern;
 9. Gärungssessig und Essigersatz, auch solche, denen lediglich Aromen zugesetzt wurden;
 10. Aromen;
 11. Lebensmittelzusatzstoffe;
 12. Verarbeitungshilfsstoffe;
 13. Lebensmittelenzyme;
 14. Gelatine;

15. Gelierhilfen für Konfitüre;
16. Hefe;
17. Kaugummi;
18. Lebensmittel in Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 25 cm² beträgt;
19. Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen durch den Hersteller an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben.

Übergangsregelungen (vgl. Artikel 54)

Lebensmittel, die vor dem jeweiligen In-Kraft-Treten der neuen Bestimmungen in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, die den Anforderungen dieser Verordnung jedoch nicht entsprechen, dürfen so lange vermarktet werden, bis die jeweiligen Bestände erschöpft sind (z.B. lang haltbare Konservendosen).

Quellen:

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch

Fragen und Antworten zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel; Informelles Dokument der Europäischen Kommission, Stand 31. Jänner 2013;

Impressum:

Bundesgremium des Lebensmittelhandels
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Tel: 05 90 900 DW 3005

Diese Zusammenstellung dient ausschließlich der Information. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgeführt wurden. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Inhalte sind Fehler nicht auszuschließen. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Die aktuelle Version aller zitierten Rechtsvorschriften finden Sie auf

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>.

Zur leichteren Lesbarkeit wurde stellvertretend für beide Geschlechterformen jeweils die kürzere männliche Schreibweise angewandt.

Stand: März 2019